

Name, Vorname des Studierenden

Sehr geehrte/r Studierende/r,

bitte lassen Sie sich vom Prüfungsamt bestätigen, dass keine Einwände gegen Ihren Auslandsaufenthalt bestehen.

- Es bestehen keine Einwände gegen einen Auslandsaufenthalt.
- Es bestehen Einwände gegen einen Auslandsaufenthalt aufgrund einzuhaltender Fristen. Der/Die Studierende wurde über die Möglichkeiten der Fristenregelung informiert und ist sich möglicher Konsequenzen seines/ihrer Handelns bewusst.

*Gemäß den Bestimmungen aus der Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO) zum 2. Versuch respektive zur 1. Wiederholungsprüfung und zum 3. Versuch respektive zur 2. Wiederholungsprüfung besteht eine fristgerechte **Anmeldepflicht**. Gem. § 14, Abs. IV, S. 4 RSPO leitet sich eine **Mitwirkungspflicht** ab: Studierende haben selbst für eine fristgerechte Anmeldung zu Nach- und Wiederholungsprüfungen beim Prüfungsamt Sorge zu tragen.*

*Die Wiederholungsfrist für 1. Wiederholungsprüfungen beträgt **2 Semester** die Wiederholungsprüfungen für 2. Wiederholungsprüfungen **6 Monate**. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Semesterende abgeschlossen und benotet sein.*

Nicht fristgerecht angemeldete 1. Wiederholungsprüfungen und 2. Wiederholungsprüfungen müssen als nicht abgelegt und somit als „nicht bestanden“ gewertet werden. Bei einer Fristversäumnis zur 2. Wiederholungsprüfung geht der Prüfungsanspruch endgültig verloren und es erfolgt eine Exmatrikulation.

Im Falle einer Exmatrikulation während des Auslandssemesters entfallen Ihre Ansprüche auf eine finanzielle Förderung und der gesamte Mobilitätzuschuss muss zurückgezahlt werden. Sollte es sich um einen Erasmus-Aufenthalt handeln, entfällt auch die Befreiung von Studiengebühren an der Gasthochschule.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Prüfungsamt

Studierende/r